



dbb beamtenbund und tarifunion, GB Tarif, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Mitglieder der Geschäftsführung der
Bundestarifkommission des dbb

Mitglieder der Bundestarifkommission des dbb

Mitgliedsgewerkschaften des dbb

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend,
dbb bundessenorenvertretung

dbb-Dienstleistungszentren

11. April 2019 Ch

Nr. 6/2019

Angleichung der Bezahlung im Sozial- und Erziehungsdienst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der dbb hat eine seiner Hauptforderungen in der Einkommensrunde 2019 mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) durchgesetzt und eine Angleichung der Bezahlung im Sozial- und Erziehungsdienst an die Entgeltstruktur des TVöD erreicht. Die Anhebung wird stufenweise umgesetzt.

I. Erhöhung der Tabellenentgelte und Einführung einer S-Entgelttabelle

Die Tabellenentgelte auch der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach der allgemeinen Entgelttabelle zum TV-L werden zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht. Darin enthalten sind die überproportionale Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent und für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen um linear 3,01 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro (**Anlage 1**).

Zum 1. Januar 2020 erfolgt dann die Überleitung in die eigene Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst, die sogenannte S-Entgelttabelle. Dies ist die Anlage G zum TV-L, deren Struktur mit den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der kommunalen S-Entgelttabelle entspricht. Für Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung in der Entgeltgruppe S 2 werden jedoch die Stufenlaufzeiten und die jeweils gültigen Beträge der Entgeltgruppe 3 der allgemeinen Entgelttabelle zum TV-L vereinbart.

Die in der Tarifeinigung vom 2. März 2019 hinterlegte Anlage G gibt lediglich die Ausgangswerte vor Inkrafttreten der Erhöhungen in 2019, 2020 und 2021 wieder. Somit ist bei der Einführung der Anlage G ab 1. Januar 2020 die allgemeine lineare Erhöhung für 2019 von

3,01 Prozent darin ebenso enthalten wie auch die allgemeine lineare Erhöhung für 2020 von 3,12 Prozent. Beide Erhöhungen entsprechen jeweils den zeitgleichen Anhebungen für die Stufen 2 bis 6 in der allgemeinen Entgelttabelle zum TV-L. Zum 1. Januar 2021 wird die Anlage G ein drittes Mal wie die Stufen 2 bis 6 in der allgemeinen Entgelttabelle zum TV-L um linear 1,29 Prozent angehoben. Die ab Januar 2020 und ab Januar 2021 gültigen dynamisierten Entgelttabellen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach Anlage G zum TV-L sind als **Anlage 2** beigefügt. Die Tabellen stehen noch unter dem Vorbehalt der redaktionellen Abstimmung.

Die neue S-Entgelttabelle bringt deutliche Einkommensverbesserungen für die meisten Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. In Fällen, in denen die bisherige Entgelttabelle günstiger sein sollte, werden Besitzstandsregelungen getroffen. Die Überleitung in die neue S-Entgelttabelle für den Länderbereich sowie die Besitzstandsregelungen werden in den Redaktionsverhandlungen zum Tarifvertrag noch geklärt.

II. Verbesserungen in der Eingruppierung

Gemäß dem Angebot der TdL vom 21./22. November 2018, auf das das Einigungspapier vom 2. März 2019 Bezug nimmt, haben die Tarifvertragsparteien die Geltung der Regelungen aus Teil B Abschnitt XXIV der Entgeltordnung VKA in Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L unter Beibehaltung der bisherigen Unterabschnitte vereinbart. Davon abweichend sind folgende Zuordnungen und Ergänzungen vorgesehen:

- Zuordnung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in die Entgeltgruppe S 15. Die derzeitige Eingruppierung im Unterabschnitt 4 ist in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2.
- In Unterabschnitt 6 sollen für Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben folgende neue Merkmale geschaffen werden:

Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben

- für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a werden der Entgeltgruppe S 9 zugeordnet
 - für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a werden der Entgeltgruppe S 15 zugeordnet
 - für mindestens 24 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a werden der Entgeltgruppe S 17 zugeordnet
- Klarstellung durch Protokollerklärung, dass Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ oder „Elementarpädagogik“ wie Erzieherinnen/Erzieher einzugruppieren sind, wenn sie in der Erziehung von Kindern oder Jugendlichen eingesetzt werden
 - Die Zuordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und Approbation in die Entgeltgruppe 14 (eigenes Tätigkeitsmerkmal)

Durch die Übernahme der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung VKA wird das Risiko der Herabgruppierung bei den Kita-Leitungen und deren ständigen Vertretungen im Falle der Unterschreitung der Durchschnittsbelegung deutlich vermindert, da eine Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl von mehr als 5 Prozent erst dann zur Herabgruppierung

führt, wenn dies drei Jahre in Folge geschieht. Diese Regelungen gelten auch für die Leitungen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung und von Erziehungsheimen sowie für deren ständigen Vertretungen. Durch die Einführung einer Sollvorschrift zur Bestellung einer ständigen Vertretung der Leitung soll sichergestellt werden, dass die Aufgabe einer konkreten Person übertragen wird und diese entsprechend eingruppiert wird.

III. Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L-Pflege sowie die Entgelte der Praktikantinnen/ Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden zum 1. Januar 2019 um 50 Euro und ab dem 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro angehoben. Die Tabellen sind als **Anlage 3** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Geyer
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Tarifpolitik